



An den Grossen Rat

22.5450.02

FD/P225450

Basel, 14. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2022

Schriftliche Anfrage Heidi Mück betreffend Unterstützungsangeboten für Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen mit Betreuungspflichten

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Heidi Mück dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen leisten eine wichtige Arbeit für unsere Gesellschaft. Der Schulrat bildet an den Volksschulen die direkte Brücke zwischen Schule und Öffentlichkeit. Er sichert in erster Linie den Dialog zwischen den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Quartierbevölkerung. Er vermittelt bei Problemen und Konflikten an der Schule und genehmigt zum Beispiel das Leitbild und die Hausordnung „seiner“ Schule. Die Schulkommission fungiert hingegen als Aufsichtsbehörde der ihr zugeteilten oberen Schule.

Es wird gewünscht, dass Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen einen Bezug zu Bildungsfragen haben. In der Regel findet eine Sitzung pro Quartal statt und die externen Mitglieder der Schulräte und Schulkommissionen sind angehalten „regelmässig am Unterricht, an Elternveranstaltungen, Schulkonferenzen und anderen Schulanlässen“ teilzunehmen und sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule verschaffen.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder von Schulräten eine Entschädigung von 1000 Fr. pro Jahr. Schulkommissionsmitglieder erhalten eine Pauschale von 600 Fr. und zusätzlich ein Sitzungsgeld von 100 Fr. Es ist offensichtlich, dass diese Entschädigung eher symbolischen Wert hat. Wenn nun aber für Sitzungen oder Schulbesuche eine Kinderbetreuung nötig ist, deckt die Entschädigung kaum die Kosten dafür.

In den Schulkommissionen und Schulräten sind Frauen mit jüngeren Kindern und Alleinerziehende tendenziell unterrepräsentiert. Das ist besonders bedauerlich, weil gerade von diesen Gesellschaftsgruppen aufgrund ihrer konkreten Erfahrungen wertvolle Impulse für die Schulen ausgehen können.

Um Personen mit kleineren Kindern die Übernahme eines solchen Amtes zu erleichtern, wäre eine weitergehende zweckgebundene finanzielle Unterstützung hilfreich. Gerade für Frauen mit kleinen Kindern oder für Alleinerziehende bedeutet die Übernahme eines Amtes als Schulrats- oder Schulkommissionsmitglied - neben der Lohn- und Familienarbeit - eine grosse zusätzliche Herausforderung. Eine Beteiligung an den Kosten für die Kinderbetreuung, wäre auch ein Zeichen der Wertschätzung für ein gesellschaftlich wertvolles Engagement und könnte dazu führen, dass mehr Frauen mit jüngeren Kindern und mehr Alleinerziehende für die Übernahme solcher Ämter motiviert werden können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dass Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen für Sitzungen und Schulbesuche, während derer sie ihre Kinder betreuen lassen müssen, eine weitergehende finanzielle Entschädigung erhalten?
2. Gibt es weitere Ämter, die eher symbolisch entschädigt werden und für die eine weitergehende Unterstützung für die Kinderbetreuung angebracht wäre? Wenn ja, welche?
3. Welche sonstigen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Menschen mit Betreuungspflichten, insbesondere Alleinerziehende in der Ausübung politischer Ämter zu unterstützen?

Heidi Mück“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

1.1 Grundsatz des freiwilligen Engagements und der Ehrenamtlichkeit

Das ehrenamtliche Engagement gehört zu den wichtigsten Grundpfeilern des politischen Milizsystems und unserer Demokratie. Es ermöglicht Identifikation, definiert Zugehörigkeit und Abgrenzung und erzielt Effekte, die sich auf ein Gemeinwesen und die Partizipation ihrer Einwohnerinnen und Einwohner positiv auswirken. Der Grundsatz dieser «Ehrenamtlichkeit» ist in Basel historisch gewachsen und ein wesentlicher Bestandteil der politischen Kultur und des politischen Schaffens im Kanton. Er stellt das freiwillige Engagement in den Vordergrund. Der Regierungsrat möchte an diesem Grundsatz wie bisher festhalten. Entsprechend sind Entschädigungen moderat ausgestaltet.

1.2 Vereinbarkeit von Familie und Amt

Eine diverse Besetzung von Ämtern ist wichtig. Sie ist Abbild unserer Gesellschaft und dem Regierungsrat ein besonderes Anliegen. Insbesondere der Vereinbarkeit von «Familie und Amt» ist besonders Rechnung zu tragen. Entsprechend hat der Regierungsrat bei den regierungsrätlichen Kommissionen festgelegt, dass deren Mitgliedern die aufgrund ihrer Kommissionstätigkeit nachweisbaren finanziellen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen nahen Familienangehörigen bis maximal 80 Franken pro halbtägige Sitzung vergütet werden (Betreuungszuschlag gemäss § 9 Abs. 1 der Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 152.110, nachgenannt Weisung).

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dass Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen für Sitzungen und Schulbesuche, während derer sie ihre Kinder betreuen lassen müssen, eine weitergehende finanzielle Entschädigung erhalten?*

Die Entschädigung der Schulräte und der Schulkommissionen erfolgt gestützt auf das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) gemäss Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 (SG 411.150) bzw. Verordnung über die Schulkommissionen der weiterführenden Schulen vom 9. Mai 2017 (SG 411.200). In diesen Verordnungen ist keine separate Entschädigung für allfällige Kinderbetreuungskosten vorgesehen.

Im Rahmen der Stellungnahme zum Anzug David Jenny und Konsorten betreffend «systematische Überprüfung der Vergütungen von Mitgliedern in Gremien des Kantons Basel-Stadt» wird der Regierungsrat u. a. prüfen, ob bei Entschädigungen, welche wie vorliegend in Spezialerlassen geregelt sind, die Betreuungsentschädigung gemäss Weisung zusätzlich Anwendung finden soll.

2. *Gibt es weitere Ämter, die eher symbolisch entschädigt werden und für die eine weitergehende Unterstützung für die Kinderbetreuung angebracht wäre? Wenn ja, welche?*

Das unter Ziff. 1.1 erwähnte Prinzip der Ehrenamtlichkeit gilt nicht nur für die Mitglieder von Schulräten und Schulkommissionen, sondern für alle regierungsrätlichen Kommissionen (§ 2 Abs. 1 der Weisung). Für diese Kommissionen ist bereits heute eine Entschädigung für allfällige Kinderbetreuungskosten vorgesehen (siehe dazu Ziffer 1.2). Bei Regelungen in Spezialerlassen wird der Regierungsrat prüfen, ob die Betreuungsentschädigung gemäss Weisung zusätzlich Anwendung finden soll (siehe dazu Ziffer 2, Antwort zu Frage 1). Der Regierungsrat sieht keine weiteren Ämter und keinen weitergehenden Unterstützungsbedarf.

3. *Welche sonstigen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Menschen mit Betreuungspflichten, insbesondere Alleinerziehende in der Ausübung politischer Ämter zu unterstützen?*

Die Frage, ob die Entschädigungsregelungen für politische Ämter Kinderbetreuungskosten angemessen Rechnung tragen, ist für jedes Amt jeweils gesondert zu prüfen. So erhalten z. B. die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt gemäss § 11 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (AB, SG 152.110) zusätzlich zum Sitzungsgeld einen Grundbetrag von 6'000 Franken. Dieser umfasst auch die Kosten für die Kinderbetreuung (Ziffern 1.3.2 sowie 4.2 des Berichts des Ratsbüros Nr. 11.5284.01 vom 31. Oktober 2022).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin